



Auf Anordnung des Generalvikars P. Manfred Kollig SSCC

Schutzkonzept für die Advents- und Weihnachtszeit in allen Gottesdiensten ab dem 27. November 2021

- Die Gottesdienste finden entweder unter 3G oder 2G Bedingungen statt
- **In St. Rita: samstags, 18.30 Uhr: 2G
sonntags, 11.30 Uhr: 3G**
- Nachweis muss zur Kontrolle vorgelegt werden
- Kein Zugang ohne Nachweis
- Maskenpflicht und Abstandsregelungen bleiben erhalten
-

Weitere Hl. Messen unter 3G-Bedingungen:

Samstag, 17:00 Uhr in der Kirche St. Marien,

Klemkestr. 5, 13409 Berlin

Sonntag, 19:00 Uhr in der Kirche Herz Jesu,

Am Brunowplatz, 13507 Berlin

Sowie alle Werktagsgottesdienste in allen Kirchen im Pastoralen Raum.

Alle weiteren Gottesdienste in allen anderen Kirchen im Pastoralen Raum Reinickendorf-Süd finden unter 2G-Bedingungen statt.

Hinweis zu den Bedingungen

Ab Samstag, 27. November 2021, dem 1. Adventswochenende, werden die Gottesdienste gemäß des aktuellen Hygienekonzeptes des Erzbistum Berlin entweder unter 2G-Bedingungen gefeiert. Mitfeiernde müssen also geimpft oder genesen sein und dies auch beim Betreten der Kirche vor dem Gottesdienst nachweisen.

Oder unter 3G-Bedingungen gefeiert. Mitfeiernde müssen geimpft oder genesen oder getestet sein und dies vor Betreten der Kirche entsprechend nachweisen.

Sofern ein Testnachweis erforderlich ist, darf dieser bei einem PoC-Antigen-Test (bspw. kostenloser Bürgertest) nicht älter als 24 Stunden sein, bei einem PCR-Test nicht älter als 48 Stunden.

Ausgenommen von der 2G-Bedingung sind:

- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, sie können mit einem gültigen Testnachweis den Gottesdienst mitfeiern.
- Personen unter 18 Jahren, sie müssen negativ getestet sein. Ein entsprechendes Formular zum Nachweis über die negative Testung muss folgendes enthalten: Angaben zur getesteten Person (Name, Vorname, vollständige Anschrift und Geburtsdatum), Bezeichnung des verwendeten Antigen-Schnelltests (Name des Tests, Hersteller, Testdatum und Testuhrzeit), Name der beaufsichtigenden Person und das Testergebnis.
- Von der Vorlage eines Testnachweis ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sowie Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt der Nachweis durch Vorlage eines gültigen Schülerschein oder der formlosen (mündlichen) Bestätigung durch die Eltern.
- Personal mit unmittelbarem Kontakt zu den Mitfeiernden sowie für den Gottesdienst unabdingbare Personen müssen die 2G-Bedingung erfüllen oder vor jedem Gottesdienst eine negative Testung (bei Antigen-Test nicht älter als 24 Stunden, bei PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) nachweisen.

Werktagsgottesdienste können wegen der geringen Anzahl an Mitfeiernden unter 3G-Bedingung gefeiert werden. Die Erfüllung der 3G-Bedingung kann auf Vertrauensbasis erfolgen, jedoch jederzeit überprüft werden.

Die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation besteht bei allen Gottesdiensten.

Für den Gemeindegesang in Gottesdiensten sowohl im Innen- wie auch im Außenbereich besteht Maskenpflicht.